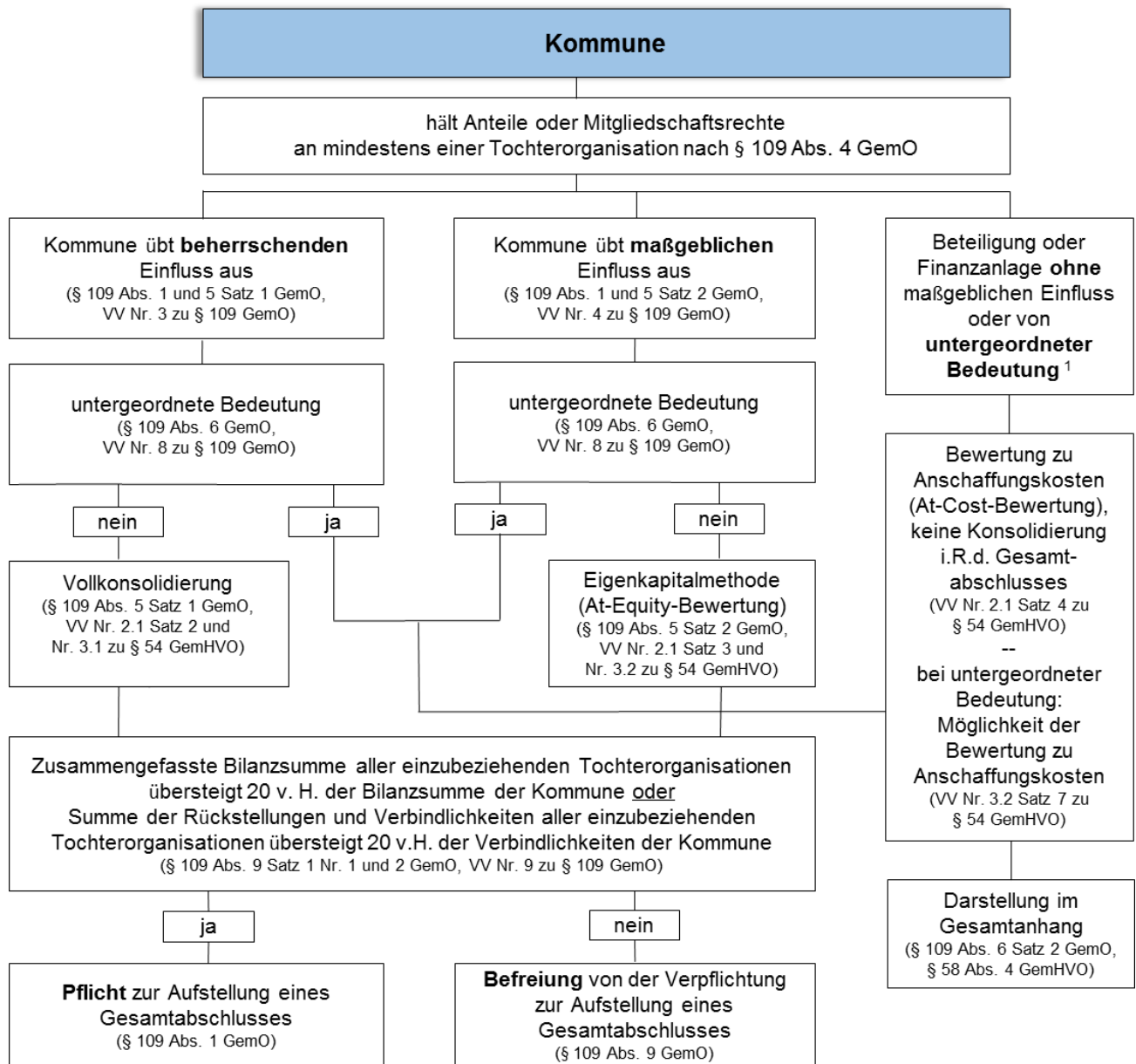




Mainz, 17. Januar 2017

## Prüfschema Aufstellung Gesamtabschluss nach § 109 GemO



<sup>1</sup> Die Vorschrift des § 109 Abs. 6 Satz 4 GemO, wonach Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von über 1 Mio. Euro immer in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind (Bestimmung des Konsolidierungskreises), gilt nur für Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung. Nur sofern für diese die in § 109 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 und 2 GemO genannten v. H.-Summen überschritten werden, sind sie in den Gesamtabschluss einzubeziehen (auch wenn Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von über 1 Mio. Euro bestehen). Auf die VV Nr. 9 Satz 3 zu § 109 GemO sowie die VV Nr. 4 zu § 54 GemHVO wird verwiesen.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in Zweckverbänden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wird auf die VV Nr. 5 zu § 54 GemHVO verwiesen.

### Bearbeitung:

Ministerium des Innern und für Sport  
Referat Kommunale Finanzen, Kommunaler Entschuldungsfonds  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz